

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach (BGS/EWS) vom 21.10.2010 zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2014**

Aufgrund der Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage nach Art. 8 KAG vom 05.09.2018 werden die §§ 9 a und 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach (BGS/EWS) vom 21.10.2010, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2014, wie folgt ersetzt:

#### **§ 9 a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	25,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	62,50 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr

#### **§ 10 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter Abwasser für Anwesen/Grundstücke bei denen sowohl Schmutz- als auch Oberflächenwasser abgeleitet werden kann; 1,71 € pro Kubikmeter Abwasser bei den Anwesen/Grundstücken bei denen lediglich Schmutzwasser abgeleitet werden darf.

Die sonstigen Paragraphen und Absätze der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach vom 21.10.2010 bleiben von der Änderung unberührt.

#### **In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach (BGS/EWS) vom 21.10.2010 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Straßkirchen, 21. September 2018



Peter Bauer,  
Erster Bürgermeister



**Beschlusnummer 422 vom 20. September 2018**

**Bekanntmachung vom 24. September 2018**

# Bekanntmachung

## der 2. Änderungssatzung vom 21. September 2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Oktober 2010

(durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Irlbach sowie Anschlag der 2. Änderungssatzung an den Amtstafeln der Gemeinde Irlbach)

Der Gemeinderat 94342 Irlbach hat am 20. September 2018 unter Beschlussnummer 422 die 2. Änderungssatzung vom 21. September 2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Oktober 2010 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung vom 21. September 2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Oktober 2010 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 21. September 2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Oktober 2010 wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen (Zimmer Nummer 16) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt. Ferner wurde die 2. Änderungssatzung an den Amtstafeln der Gemeinde Irlbach angeschlagen.

Straßkirchen, 24. September 2018



Gemeinde Irlbach

Peter Bauer,  
Erster Bürgermeister

An den Gemeindetafeln

angeheftet am 27. September 2018  
abgenommen am 15. Oktober 2018

(Die Anschläge sollen 14 Tage angeheftet bleiben)